

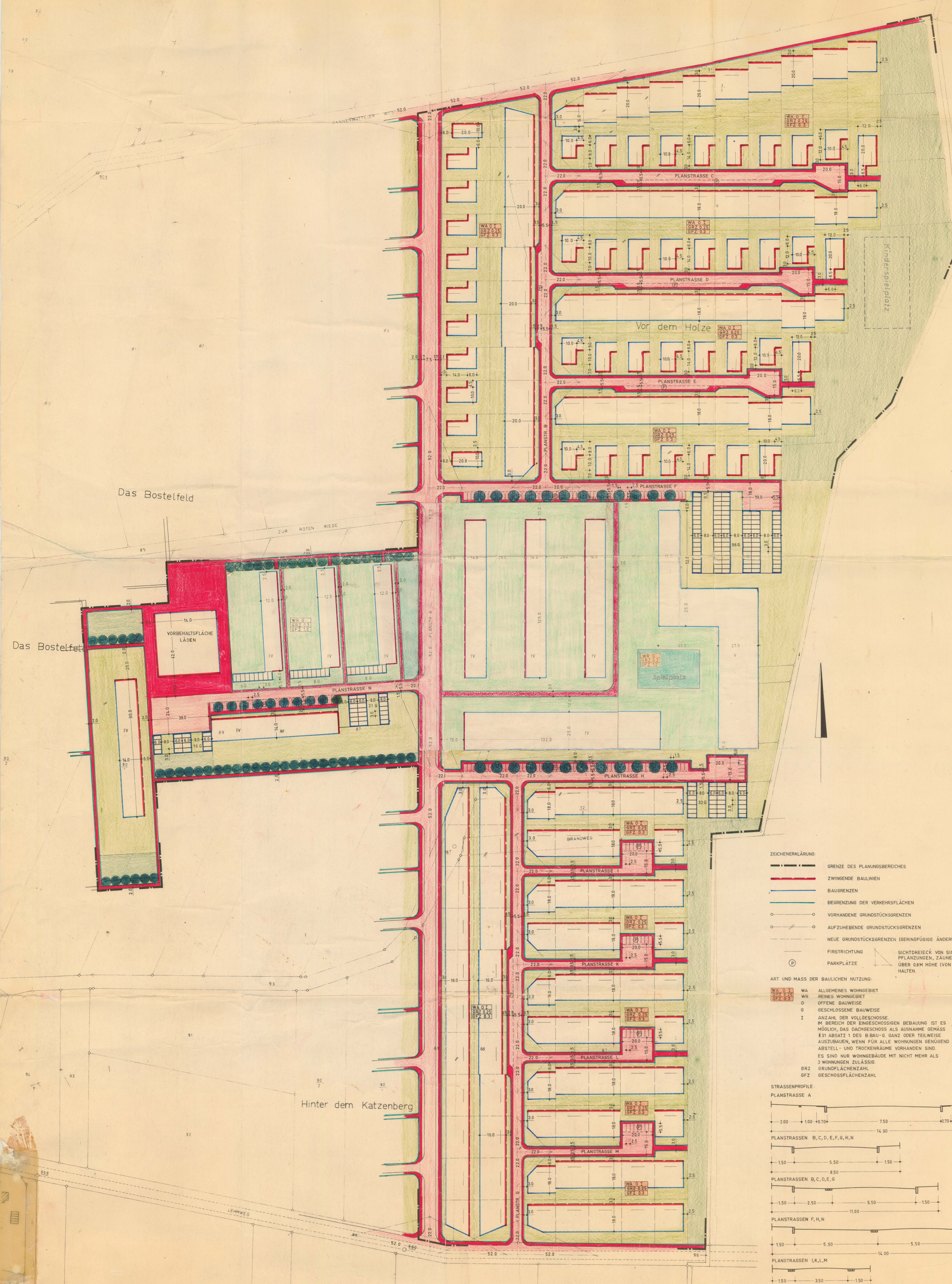
GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/62

„BOSTELBERG“

II BAUABSCHNITT

M1:1000



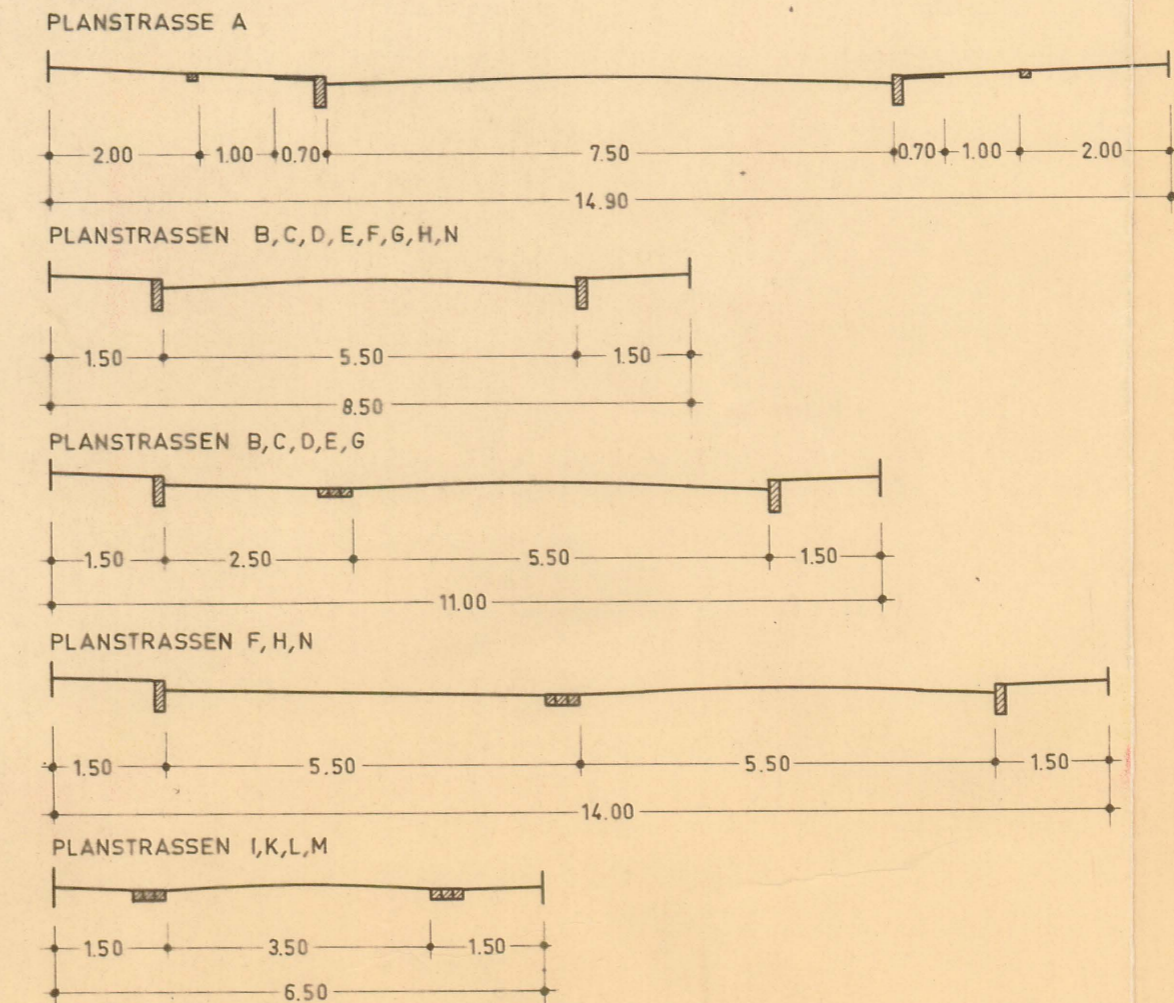
- AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM VEREINBAR MIT DER STADT GIFHORN
HANNOVER, DEN 25. 8. 66
NIEDERSÄCHSISCHE HEIMSTÄTTE
G.M.B.H.
- ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS §2(1) DES BBAU-G IN DER ZEIT VOM 1. 9. 10. 66
BIS ZUM 1. 9. 11. 66 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. 2. 66
DER STADTDIREKTOR
- AUFREISTELLT GEMÄSS §2(1) DES BBAU-G UND ALS SATZUNG GEMÄSS §10 DES BBAU-G
UND §6 NRO VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN AM 1. 2. 66
Gifhorn, DEN 1. 2. 66
DER BÜRGERMEISTER DER STADTDIREKTOR
- DER LANDKREIS GIFHORN HALBEINE BEDEKEN
GIFHORN, DEN 6. JULI 1966
OBERRECHTSDIREKTOR
OBBAU

Genehmigt
gem. § 71 d. Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 60
Lüneburg, den 25. Januar 1966
Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: 1 011 4439/ 51-16/ 2172
Im Auftrage:
Oberregistrator

- ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS §12 DES BBAU-G AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG
VOM 11. März 1966
DER STADTDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG:
- - - - - GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES
- - - - - ZWINGENDE BAULINIEN
- - - - - BAUGRENZEN
- - - - - BEGRENZUNG DER VERKEHRSFÄCHEN
○ - - - - - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
○ - - - - - AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - - - NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (GERINGFÜHRIGE ÄNDERUNGEN MÖGLICH)
P - - - - - FIRSTRICHUNG
P - - - - - PARKPLÄTZE
SICHTDREIECK VON SICHTBEHINDERNDEN
PFLANZUNGEN, ZAUNEN UND ANLAGEN
ÜBER 0,8M HOHE (VON OK STRASSE) FREI-
HALTEN.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
WA 0.1 ALLEMEINES WOHNGEBIET
WR 0.1 REINES WOHNGEBIET
O OFFENE BAUWEISE
G GESCHLOSSENE BAUWEISE
I ANZAHL DER VOLLESGESCHOSSE
IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST ES
MÖGLICH, DAS DACHGESCHLOSS ALS AUSNAHME GEMÄSS
§31 ABSATZ 1 DES BBAU-G, GANZ ODER TEILWEISE
AUSZUBAUEN, WENN FÜR ALLE WOHNRÄUME GENÜGEND
ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.
ES SIND NUR WOHNEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS
2 WOHNRÄUMEN ZULÄSSIG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHLOSSFLÄCHENZAHL



Die vermessungstechnische Richtigkeit der
Planungsunterlagen wird für den Geltungs-
bereich des Bebauungsplanes
bescheinigt.
Katasteramt Gifhorn
Gifhorn den 25. 9. 1962
Regierungsvermessungsrat

NIEDERSÄCHSISCHE HEIMSTÄTTE G. M. B. H. PLANUNGSABTEILUNG HANNOVER		
MASSSTAB 1:1000	OBJEKT GIFHORN, BEBAUUNGSPLAN „BOSTELBERG“ II BAUABSCHNITT	BLATT-NR. LG 5313
BEARBEITET: 7.10.66	GEPRÜFT: 25. 8. 1964	PLAN NR. LG 5313
UNTERSCHR. [Signature]	UNTERSCHR. [Signature]	GESCHAFTSBLT. [Signature]

O r t s s a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2/62 "Bostelberg II. Bauabschnitt"
der Kreisstadt Gifhorn - Landkreis Gifhorn-

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) und der §§ ~~2~~^{und} 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (EGBl. I S. 341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am 1. 2. 1965 beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 2/62 "Bostelberg II. Bauabschnitt" vom 25.8. 1964 wird zur Satzung der Stadt Gifhorn erklärt. Er setzt durch Zeichen, Farbe und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches fest. Die Begründung des Bebauungsplanes dient der Erläuterung des Planes.

§ 2

Die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und -einmündungen sind von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Zustimmung der Stadt werden sie nur dort bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen, wenn sie nicht die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen.

~~Soweit Einrichtungen vorhanden sind, haben Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu üben. Für die hierdurch entstehenden Kosten wird Schadenersatz durch die Stadt geleistet.~~

Natürlicher Bewuchs aus Bäumen ist nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu erneuern. Eine Entfernung von Bäumen ist nur zulässig, wo es zur Errichtung des Gebäudes unbedingt erforderlich wird.

§ 3

Für Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

§ 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 dieser Ortsatzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger vorgesehen.

Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) entsprechend.

§ 5

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Gifhorn, den 1. Februar 1965

Genehmigt

Kreisstadt Gifhorn

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes Der Bürgermeister Der Stadtdirektor
vom 23. 6. 60

Lüneburg, den 25 Januar 1965

Der Regierungspräsident

Bezirksrat für Städtebau und Ortsplanung

Az.: I c/4 (39) Gi 46/XVIII

im Auftrage:

Oberbaurat



Wendert